



Bericht der Sachkommission Bau, Umwelt und Mobilität Vorlage 1227/2021 – Parkraumbewirtschaftung: Konzept und flächendeckende Einführung inkl. Revision Parkraumreglement

1. Einleitung

Der Einwohnerrat hat die Vorlage 1227/2021 an die Sachkommission Bau, Umwelt und Mobilität (BUM) überwiesen. Wir danken dem Gemeinderat und der Verwaltung für diese Vorlage.

Die Bearbeitung dieser Vorlage hat wie immer mit grossem Interesse und intensiven sowie interessanten Diskussionen stattgefunden. Fragen und Anregungen der BUM wurden ernst genommen und dabei neue Lösungen diskutiert. Im Lauf der Bearbeitung konnte die BUM mehrmals mit Vertretern von Gemeinderat und Verwaltung sprechen. Dieser Bericht zeigt den Weg zur vorliegenden Lösung. Für die Unterstützung während der Bearbeitung des Geschäftes dankt die BUM der Verwaltung sehr.

2. Ausgangslage

Seit der Kanton Basel-Stadt ein sehr striktes Parkreglement eingeführt und individuelle Motorfahrzeuge vermehrt aus der Stadt verbannt werden, sehen sich stadtnahe Gemeinden wie Reinach, vermehrt einem Parkierdruck ausgesetzt. Externe Pendler nutzen vermehrt die stadtnahen Gemeinden um ihr Fahrzeug hier abzustellen und mit dem ÖV in die Stadt zu fahren. In Reinach gibt es ca. 1'400 öffentliche Parkplätze plus zusätzlich nochmals etwa 500 Parkplätze auf speziell dafür ausgewiesenen Parkflächen (Fiechten, Schwimmbad, etc.). Diese Parkplätze werden tagsüber oft von Pendlern belegt, welche dann mit dem Tram in Stadt zur Arbeit fahren, oder von Automobilistinnen und -mobilisten, welche Ihr Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen nicht auf der Parzelle des Wohnortes abstellen können. Im Jahr 2014 beschloss der Einwohnerrat das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung, kurz Parkraumreglement. Der Gemeinderat hat dieses per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt und die Parkraumbewirtschaftung in den Wohngebieten Steinreben und Sonnenhof eingeführt. In diesem Parkraumreglement ist festgehalten, dass für jede Einführung einer Bewirtschaftung in Gebieten ohne Parkbeschränkung die Zustimmung des Einwohnerrats erforderlich ist. Im Jahr 2019 beantragte der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Parkraumbewirtschaftung auch im Wohngebiet Fiechten einzuführen. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 23. September 2019 die Vorlage 1183/19 „Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Gebiet Fiechten“ an den Gemeinderat zurückgewiesen und beauftragte den Gemeinderat ein Konzept für die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung zu erstellen.

Dieser Auftrag wurde mit der Vorlage 1227/21 umgesetzt und liegt nun zur Beurteilung vor. Ziel der Vorlage ist es, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Reinach



gleich zu behandeln, ein verständliches Parkierangebot zu schaffen und eine faire Ausgangslage mit verträglichen Massnahmen zu versehen. Die Parkraumbewirtschaftung soll eine Lenkungswirkung aufweisen, welche wieder vermehrt Parkplätze zur Verfügung stellen wird.

3. Beurteilung der Vorlage

Die BUM hat die Vorlage gründlich studiert. Grundsätzlich wurde darin auf die Forderung des Einwohnerrates eingegangen, eine Bewirtschaftung über das ganze Gemeindegebiet auszuarbeiten und dabei die Balance zwischen Parkierbedürfnis und Schutz des begrenzten Gemeinguts «öffentlicher Raum» beizubehalten.

Die nun eingereichte Vorlage verfolgt folgende Ziele:

- Bereitstellung öffentlicher Parkplätze für ursprünglich vorgesehene NutzerInnengruppen, insb.
 - o Anwohnerschaft
 - o BesucherInnen
 - o Kundschaft
- Erhöhung der Verfügbarkeit von nahe gelegenen Parkierungsmöglichkeiten
- Reduktion Pendler- und Suchverkehr
- Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm und Luftverschmutzung
- Deckung der durch das Parkieren auf öffentlichem Grund resultierenden Kosten

Allerdings sind die getroffenen Bestimmungen in der Wahrnehmung der BUM zu unterschiedlich strukturiert und dadurch unübersichtlich. Auch der Aufwand für die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung ist aus Sicht der BUM mit über CHF 600'000 zu hoch angesetzt. Ausserdem will die BUM den Automobilistinnen und Automobilisten von Reinach eine Jahresgebühr von CHF 300 nicht zumuten.

Die BUM erachtet die vorliegende Gebietseinteilung als nicht intuitiv, abgrenzbar und lesbar. Sie plädiert für ein möglichst einfaches und verständliches System welches wenig Bewirtschaftungsaufwand voraussetzt. Es wird eine klare Differenzierung der Parkkartenpreise zwischen Anwohnern und Pendlern gewünscht.

Zudem soll die finanzielle Zusatzbelastung der Reinacher Anwohnerschaft möglichst gering ausfallen, da in den vergangenen Jahren bereits einige zusätzliche finanziellen Belastungen angefallen sind (Gebühren- und Steuererhöhung). Ausserdem sollen moderne Zahlungsmöglichkeiten z.B. auf Basis einer App berücksichtigt werden.

Fazit der Beurteilung der Vorlage: Die vorgeschlagenen Preise für Anwohner sind aus Sicht der BUM nicht tragbar und werden keine Akzeptanz finden. Tiefere Preise für Anwohner, dafür während 24 Stunden an allen Werktagen (Mo bis und mit Sa), sorgen aus Sicht der BUM für eine hohe Akzeptanz. Ausserdem soll die Tarifstruktur vereinfacht werden.



4. Überarbeitung des Parkraumreglementes

Aufgrund dieser Beurteilung wurde die Vorlage durch den zuständigen Gemeinderat und Verwaltung in Zusammenarbeit mit der BUM überarbeitet. Das Dokument liegt diesem Bericht als Synopse im Anhang bei. Die wichtigsten überarbeiteten Punkte betreffen:

- Preisreduktion der Parkkarten, welche aber preislich den zusätzlichen Verwaltungsaufwand finanziell decken sollen. Dadurch erwartet die BUM eine bessere Tragbarkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung.
- Die Parkkartensystematik wurde vereinfacht: Anstelle von «Geschäftsfahrzeugparkkarten», «Monats-Besucher-Parkkarten» und «Tages-Besucher-Parkkarten» werden neu «Zeit-Parkkarten» eingeführt
- Preise der Besucher- oder Zeitparkkarten wurden nach oben angepasst. => externe Parkierer sollen dadurch höher belastet werden.
- Die Dauer der Gratisparkzeit wurde verkürzt (Tages- und Wochenenddauer).
- Die Frage der Parkkartengültigkeit wurde kritisch hinterfragt und wie folgt überarbeitet: Neu haben auf dem Wieland-Parkplatz weder Einwohner- noch Zeit-Parkkarten Gültigkeit, auf dem Friedhof-Parkplatz haben nur Zeit- nicht aber Einwohner-Parkkarten Gültigkeit und auf dem Gartenbad-Parkplatz haben Zeit-Parkkarten ganzjährig Gültigkeit jedoch Einwohner-Parkkarten nur ausserhalb der Badesaison.

Durch die von der BUM gewünschten Überarbeitung wurde das Parkraumreglement schlanker gestaltet was dem Sinne der BUM entspricht. In der Systematik wird das Regelwerk dadurch einfacher zu handhaben. Ausserdem sind die Preise für die Einwohnerparkkarte auf eine vertretbare Summe reduziert (siehe hierzu auch die Bemerkungen zur Umsetzung in der Verordnung unter Pkt. 5).

Zusätzlich wurde das Reglement einer Vorprüfung durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat unterzogen. Folgende Bemerkungen sind dabei gemacht worden:

- A. Zu §2 Abs. 1:
«Wie der Synopse zu entnehmen ist, soll diese Bestimmung nicht geändert werden. Danach kann das Parkieren (lediglich) in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und als gebührenpflichtig erklärt werden. Wenn nun eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung eingeführt werden soll, steht diese Bestimmung im Widerspruch zur Intention des Revisionsvorhabens. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Bestimmung entsprechend anzupassen.»
- B. Zu §2a Abs. 1:
«Was unter regelmässigem Parkieren (tagsüber) zu verstehen ist, wird/soll in der Parkraumverordnung des Gemeinderates in § 3 Abs. 1 konkretisiert werden. Danach soll neu das ununterbrochene Parkieren von mehr als 21 Tagen auch für Fahrzeuge (wohl Fahrzeughalter), welche über eine gültige Parkkarte verfügen, als gesteigerter (bewilligungspflichtiger) Gemeingebrauch gelten. Wie ist das gemeint? Parkkartenbesitzer verfügen in dem Fall ja bereits über eine Bewilligung für die Inanspruchnahme von gesteigertem Gemeingebrauch öffentlichen Areals.»

Diese Bemerkungen sind in die überarbeitete Version eingeflossen. Auch der Eidgenössische Preisüberwacher hat die Vorlage geprüft und ohne Bemerkungen gutgeheissen.



5. Fazit

Die BUM ist mit den angepassten ausführlichen Unterlagen und den ausgewiesenen Planungen zufrieden und dankt Gemeinderat und Verwaltung für ihre Unterstützung bei der Beurteilung und für die Bereitschaft zur Anpassung der Vorlage.

Wichtig für die Beschlussfassung ist der Hinweis, dass eine Detailberatung der einzelnen Paragraphen im vorliegenden Fall nicht sinnvoll ist: Aufgrund der Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Paragraphen kippt der austarierte Vorschlag sonst rasch und es ergeben sich im ungünstigsten Fall Widersprüche. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Antrag 3 der BUM in dieser allgemeinen Form zu beschliessen.

Der Einwohnerrat kann nur das Reglement beschliessen, die Verabschiedung der Verordnung fällt unter die Rahmenbedingungen des Reglements in die Verantwortung des Gemeinderates. Es werden an dieser Stelle deshalb noch einmal deutlich die konkreten Absichten der BUM aufgeführt mit der Aufforderung, diese in der Verordnung entsprechend umzusetzen:

- *Parkkartenpreise zum Einführungszeitpunkt:*
 - o CHF 180/Jahr für Einwohnerparkkarten
 - o CHF 10/Tag, 80/Monat und 800/Jahr für Zeitparkkarten (Besucher, auswärtiges Gewerbe etc.)
- *Parkkartenarten (Nachvollzug des veränderten Reglements: Einwohnerparkkarten + Zeitparkkarten)*
- *Parkkartengültigkeit räumlich (Wohnquartiere, Zentrum, Gewerbeareale und Spezielle Parkierflächen)*
- *Bewirtschaftungszeitraum in der weissen Zone Mo-Sa, ganztags*
- *Reduktion der Gratisparkzeit in der weissen Zone auf 2h statt 3h*



Die BUM beantragt dem Einwohnerrat wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat nimmt vom vorliegenden Bericht der BUM Kenntnis.
2. Das revidierte Reglement über die Parkraumbewirtschaftung gemäss Anhang A wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat 2 Jahre nach der Einführung der revidierten Bestimmungen über die Erfahrungen zu berichten.

Als Folge dieses Entschlusses werden die beiden Anträge 1 und 2 der Gemeinderatsvorlage Nr. 1227/21 nicht angenommen.

Reinach, den 22. Februar 2023

Sachkommission Bau, Umwelt und Mobilität

Rolf Siegenthaler

Anhang

A - Synopse zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

B - facts and figures

Mitglieder der Sachkommission BUM

Rolf Siegenthaler, SP (Präsident)

Aram Naderi, Grüne (Vizepräsident)

Adrian Billerbeck, SVP

Jörg Burger, FDP

Andreea Lack, SVP

Christina Lagger, SP

Daniel Stark, FDP

Andreas Suppiger, die Mitte/GLP

Ladislav von Sury, die Mitte/GLP



Anhang A - Synopse zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 lit. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:	Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 lit. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:	unverändert
§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Strassen und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen im ganzen Gemeindegebiet von Reinach (Allmend). ² Über die unter kantonaler Hoheit stehenden Parkierungsflächen besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton betreffend der Anwendbarkeit dieses Reglements.	¹ Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Strassen und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen im ganzen Gemeindegebiet von Reinach (Allmend). ² Über die unter kantonaler Hoheit stehenden Parkierungsflächen besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton betreffend der Anwendbarkeit dieses Reglements. ³ Von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen sind Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, Rollstühle, E-Bikes und fahrzeugähnliche Geräte.	unverändert unverändert Weil die meisten dieser Fahrzeuge bei weitem nicht so viel Raum wie Autos und deren Anhänger beanspruchen, werden sie von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen. Fahrzeugähnliche Geräte sind beispielsweise Trottinette oder Skateboards.



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
§ 2 Inhalt und Ziel ¹ Das Parkieren kann in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und als gebührenpflichtig erklärt werden. ² Damit werden folgende Ziele verfolgt: a. Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs; b. Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung; c. zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.	¹ Das Parkieren wird flächendeckend unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften zeitlich beschränkt und / oder für gebührenpflichtig erklärt. ² Damit werden folgende Ziele verfolgt: a. Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs; b. Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung; c. zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums; d. Erhöhung der Verfügbarkeit von nahe gelegenen Parkierungsmöglichkeiten; e. Deckung der durch das Parkieren auf öffentlichem Grund resultierenden Kosten.	Präzisierung aufgrund Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung. unverändert unverändert unverändert unverändert Die Parkraumbewirtschaftung soll dahingehend eine Lenkungswirkung aufweisen, dass wieder vermehrt Parkplätze zur Verfügung stehen. Das Parkieren ist eine geldwerte Leistung. Dies wird hier neu auch entsprechend deklariert. Neues Ziel ist, die Leistung «Zurverfügungstellung öffentlichen Raumes zu Parkier-Zwecken» auch tatsächlich monetär in Wert zu setzen, zumal sie nicht von allen ReinacherInnen gleich stark genutzt wird.



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
	§ 2a Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen ¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das ununterbrochene Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen verboten. Diese Bestimmung gilt auch für die in §1 Abs. 3 aufgelisteten Fahrzeugkategorien. ² Der Gemeinderat regelt und begrenzt die ununterbrochene Benutzung der Allmend durch Fahrzeuge in der Parkraumverordnung.	neuer Paragraph In Abstützung auf §21 Abs. 1 des Reinacher Polizeireglements wird das ununterbrochene Parkieren auf Gemeindestrassen untersagt. Anpassung: Präzisierung gegenüber der ER-Vorlage 1227/21 aufgrund Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung. Verweis auf die Begrenzung des gesteigerten Gemeingebrauchs durch ununterbrochenes Parkieren von länger als 21 Tagen in öffentlichen Parkfeldern in der Parkraumverordnung (§ 3). Anpassung: Präzisierung gegenüber der ER-Vorlage 1227/21 aufgrund Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung.



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
§ 3 Gebietstypen und Bewirtschaftung ¹ Das Gemeindegebiet wird in Gebietstypen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung unterteilt: a. Wohngebiete; b. Gewerbegebiete; c. Zentrumsgebiet; d. Spezielle Parkflächen. ² Die Gebietstypen sind im Plan «Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach – Gebietstypen» im Anhang zu diesem Reglement örtlich definiert. ³ In allen Gebieten ist das zeitlich beschränkte Parkieren mit Parkscheibe sowie das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkkarte möglich. Einzelheiten (insbesondere betreffend die Gültigkeit der Parkkarten, die zulässige Parkierdauer und die Gebühren für die Parkkarten) bestimmt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.	¹ Das Gemeindegebiet wird in Gebietstypen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung unterteilt: a. Wohngebiete; b. Gewerbegebiete; c. Zentrumsgebiet; d. Spezielle Parkflächen. ² Die Gebietstypen sind im Plan «Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach – Gebietstypen» im Anhang zu diesem Reglement örtlich definiert. ³ In allen Gebieten ist das Parkieren mit Parkscheibe oder mit Parkkarte möglich. Einzelheiten (insbesondere betreffend die Gültigkeit der Parkkarten, die zulässige Parkierdauer und die Gebühren für die Parkkarten) bestimmt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.	unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert Präzisierung und Verschiebung. Der in der ER-Vorlage 1227/21 eingefügte zusätzliche Satz wurde als neuer §3 Abs. 6 im Reglement unverändert erhalten.



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
⁴ Für die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Gebieten ohne Parkbeschränkung ist die Zustimmung des Einwohnerrates erforderlich.	⁴ Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen können punktuell zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkfelder mit digitalen Kontroll- und Bezahlungssystem eingerichtet werden. ⁵ Parkkarten gleichgestellt sind technische oder digitale Kontroll- und Bezahlssysteme wie z.B. Parkuhren, Magnetstreifen-, Chip- oder Barcode-Karten sowie Mobilfunk-basierte Technologien (SMS, Apps etc.) sofern diese Systeme für die parkierende Person vergleichbare rechtliche Wirkungen wie die Parkkarten entfalten. ⁶ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung den Einsatz und die räumliche Zulässigkeit der technischen und digitalen Kontroll- und Bezahlssysteme gemäss § 3 Abs. 5 des vorliegenden Reglements.	Bisheriger Absatz aufgehoben: Durch die Anpassung des Reglements und die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung wird die bisherige Bestimmung bedeutungslos. Der neue Absatz 4 ermöglicht explizit solche Parkiermöglichkeiten. Neuer Absatz: Auf der Basis des BUM-Berichtes zur Vorlage 1183/19 «Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Gebiet Fiechten» hat der Einwohnerrat ebendiese Vorlage verworfen. In besagtem BUM-Bericht wird explizit die Einführung digitaler Kontroll- und Bezahlssysteme gefordert. Der neue Absatz 5 ermöglicht solche neuen Systeme. Weil digitale Lösungen (noch immer) Teilen der Bevölkerung verschlossen sind, ist es im Sinne einer umfassenden Partizipation aller Bevölkerungsgruppen nötig, parallel dazu weiterhin die Möglichkeit des Kaufs physischer Parkkarten oder die Bedienung von Parkuhren offen zu halten. Um reglementarisch für zukünftige Entwicklungen vorbereitet zu sein, werden keine abschliessenden Aufzählungen vorgenommen. Ergänzung: (in der ER-Vorlage 1227/21 als Teil von §3 Abs. 3 vorgeschlagen). Der zusätzliche Satz delegiert die Einführung und Umsetzung der neuen digitalen Kontroll- und Bezahlssysteme gemäss Abs. 5 an den Gemeinderat.



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
§ 4 Parkieren mit Parkkarten ¹ Für das zeitlich unbeschränkte Parkieren können Berechtigte gemäss § 6 Parkkarten erwerben. Diese sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. ² Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung für jeden Gebietstyp, welche Arten von Parkkarten das zeitlich unbeschränkte Parkieren ermöglichen.	¹ Für die erweiterte Parkierberechtigung können Berechtigte gemäss § 6 Parkkarten erwerben. ² Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung für jeden Gebietstyp, welche Arten von Parkkarten erweiterte Parkierberechtigungen ermöglichen.	Das «zeitlich unbeschränkte Parkieren» gemäss bisherigem Reglement wird ersetzt durch die «erweiterte Parkierberechtigung». Aufgrund der Parkkartenausgabe ist ja gerade das zeitlich unbeschränkte Parkieren aufgehoben und durch die Erlaubnis ersetzt, länger – bis zu einem definierten Zeitpunkt – zu parkieren, was der «erweiterten Parkierberechtigung» entspricht. Diese redaktionelle Änderung wird für das ganze Reglement vorgenommen ohne dass die Erläuterung wiederholt wird. Der zweite Satz wird in die Verordnung verschoben, weil er reinen Vollzug darstellt. Präzisierung



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
³ Der Gemeinderat kann die zeitlich unbeschränkte Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren behindert würde. Massgebend ist die Signalisation.	³ Der Gemeinderat kann erweiterte Parkierberechtigungen von öffentlichen Parkplätzen ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren behindert würde. Massgebend ist die Signalisation.	Präzisierung
§ 5 Parkkarte ¹ Die Parkkarte ermöglicht das zeitlich unbeschränkte Parkieren im entsprechenden Gebiet; sie verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. ² Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten.	¹ Die Parkkarte ermöglicht die erweiterte Parkierberechtigung im entsprechenden Gebiet; sie verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. ² Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten. ³ Parkkarten sind immer fahrzeuggebunden.	Präzisierung unverändert Zur Präzisierung und Abgrenzung von anderen Systemen, z. B. von Personen-, Haushalts- oder Firmen-gebundenen Parkkarten-Systemen.
§ 6 Arten von Parkkarten und Berechtigte		



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
¹ Einwohnerparkkarten: Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie weitere Personen, die sich während längerer Zeit in Reinach aufhalten, können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte erwerben. ² Regionale Gewerbeparkkarten: Gewerbebetriebe können die regionale Gewerbeparkkarte erwerben. Massgebend für den Erwerb sind die kantonalen Bestimmungen¹⁾. ³ Mitarbeiterparkkarten: Gewerbebetriebe mit Sitz in Reinach können Parkkarten für ihre Beschäftigten beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.	¹ Einwohnerparkkarten: Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie weitere Personen, die sich während längerer Zeit in Reinach aufhalten, können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte erwerben. Für Einwohnerinnen und Einwohner, die regelmässig fremde (nicht auf ihren Namen und auf ihre Adresse eingelöste) leichte Motorwagen nutzen, regelt der Gemeinderat die Erwerbsbedingungen von Einwohnerparkkarten in der Verordnung. ² Regionale Gewerbeparkkarten: Gewerbebetriebe können die regionale Gewerbeparkkarte erwerben. Massgebend für den Erwerb sind die kantonalen Bestimmungen²⁾. ³ Zeitparkkarten: Zeitparkkarten können für die Dauer eines Tages, eines Monats oder eines Jahres durch jede natürliche oder juristische Person erworben werden.	Zur Förderung von privatem Car-Sharing, das eine sinnvolle Reduktion des gesamten Fahrzeugbestandes bewirkt, wird neu auch EinwohnerInnen, die regelmässig nicht-eigene Fahrzeuge verwenden, die Möglichkeit eines Einwohnerparkkarten-Erwerbs eingeräumt. Eigentlich hat diese Bestimmung keine Rechtswirkung: Die Regionale Gewerbeparkkarte wird abschliessend durch kantonale Erlasse geregelt. Weil sie aber schon im bisherigen Reglementstext vorhanden ist, wird sie hier unverändert belassen zu Informationszwecken. Verzicht auf Mitarbeiterparkkarten (bisheriges Recht) respektive auf Geschäftsfahrzeugparkkarten (Parkkartenkategorie gemäss ER-Vorlage 1227/21). Zur Vereinfachung der Parkkartensystematik gibt Reinach nur noch 2 Parkkarten heraus: Einwohnerparkkarten und Zeitparkkarten (Tag / Monat / Jahr). Die Zeitparkkarten übernehmen die Funktionen sowohl der Besucherparkkarten als auch der Geschäftsfahrzeugparkkarten. Ihr NutzerInnenkreis ist nicht beschränkt, dafür sind sie deutlich teurer.

¹⁾ Siehe kantonales Strassengesetz SGS [430](#) vom 24. März 1986

²⁾ Siehe kantonales Strassengesetz SGS [430](#) vom 24. März 1986



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
⁴ Tagesparkkarten: Tagesparkkarten können durch jedermann erworben werden. ⁵ Parkkarten nach Abs. 1 und 3 werden für ein Jahr ausgegeben.	⁴ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ Einwohnerparkkarten nach Abs. 1 werden für ein Kalenderjahr ausgegeben. Zeitparkkarten nach Abs. 3 werden für einen Kalendertag, -monat oder für ein Kalenderjahr ausgegeben. ⁶ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Bedingungen zum Erwerb von Parkkarten für Sharing-Fahrzeuge durch Car-Sharing-Firmen.	Absatz aufgehoben. Die in ER-Vorlage 1227/21 hier definierten Besucherparkkarten gehen in der neuen Zeitparkkarte gem. §6 Abs. 3 auf. Präzisierung. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen wird «Jahr» durch neu «Kalenderjahr» ersetzt. Analog werden Kalendertag und Kalendermonat verwendet. Insbesondere neuere Angebote (z. B. free-floating) von Car-Sharing Unternehmen sind auf besondere Vereinbarungen angewiesen. Weil solche neuen Angebote einem raschen Wandel unterliegen und zahlenmässig nicht ins Gewicht fallen, wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, spezifisch auf die dereinstigen Bedürfnisse mittels Verordnungs-Anpassung reagieren zu können. Gleichzeitig können aber Sharing-Fahrzeuge einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Umweltbe- und Verkehrsüberlastungen beitragen und sind deshalb zu fördern. Der ursprünglich in ER-Vorlage 1227/21 postulierte neue Absatz 6 wird von der BUM nicht unterstützt und entfällt deshalb wieder.
§ 7 Gebühren ¹ Die Gebühren für die Parkkarten werden vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:	¹ Die Gebühren für die Parkkarten werden vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:	unverändert



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
a. Tagesparkkarten pro Tag maximal CHF 10.00; b. Einwohnerparkkarten werden für maximal CHF 180.00 für drei Jahre ausgegeben. Sie werden für 3 Jahre ausgestellt; c. Mitarbeiterparkkarten werden für maximal CHF 360.00 pro Jahr ausgegeben. Sie werden für 1 Jahr ausgestellt; ² Die Gebühren für die regionale Gewerbeparkkarte werden durch den Kanton festgelegt.	a. <i>Aufgehoben.</i> b. Einwohnerparkkarten werden für minimal CHF 120 bis maximal CHF 300 pro Kalenderjahr ausgegeben. c. Zeitparkkarten werden ausgegeben: 1. pro Kalendertag für minimal CHF 6.00 bis maximal CHF 20.00; 2. pro Kalendermonat für minimal CHF 60.00 bis maximal CHF 100.00; 3. pro Kalenderjahr für minimal CHF 600.00 bis maximal CHF 1'000.00;	Aufgehoben (Inhalt wird modifiziert in § 7 Abs. 1 lit. c erlassen). Damit wird die Reihenfolge 1. Einwohnerparkkarte und 2. Zeitparkkarten stringent im Reglement eingehalten. Auf Anregung der BUM wird der Maximalpreis für Einwohnerparkkarten gegenüber der ER-Vorlage 1227/21 reduziert: Die neue Bandbreite von 120 bis 300 CHF pro Jahr entspricht 10 bis 25 CHF im Monat. Die Aussage «Sie werden für 3 Jahre ausgestellt» widerspricht §6 Abs. 5, deshalb wird sie gestrichen. Nachvollzug der überarbeiteten Parkkartensystematik gemäss §6 Abs. 1 bis 3.



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
	^{2a} Die Gebühr für das zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkieren beträgt nicht mehr als CHF 2.50 pro Stunde.	Neuer Absatz (anstelle §7 Abs. 1 lit. a, zweiter Satz gemäss ER-Vorlage 1227/21). Dieser Satz wird benötigt, damit der maximale Stunden-Ansatz nicht auf den Tageskarten-Preis dividiert durch die Anzahl Stunden (neu gem. BUM-Absicht 24h) reduziert wird. Ein solcher Preis (z. B. CHF 10/24h = 0.42Rp./h) hätte keinerlei Wirkung.
³ Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, werden von der Gebührenpflicht befreit.	³ Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, werden von der Gebührenpflicht befreit.	unverändert
⁴ Der Gemeinderat kann in der Parkraumverordnung einzelne Parkplätze, bestimmte Arten von Parkkarten oder einen bestimmten Kreis von Berechtigten von der Gebührenpflicht befreien.	⁴ Der Gemeinderat kann in der Parkraumverordnung einzelne Parkplätze, bestimmte Arten von Parkkarten oder einen bestimmten Kreis von Berechtigten von der Gebührenpflicht befreien.	unverändert
	⁵ Anstelle der Gemeindeverwaltung kann auch einer zu bezeichnenden externen verwaltenden Stelle die Parkkarten-Administration inkl. Verkauf und Inkasso übertragen werden. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Belange jederzeit zu gewährleisten.	Um für neue Entwicklungen bereit zu sein wird neu die Möglichkeit eingeführt, die Parkkarten-Administration ausserhalb der Gemeindeverwaltung und mit neuen Mitteln (z. B. Apps oder neue Zahlungsverkehrs-Möglichkeiten) zu organisieren.
§ 8 Ausnahmen		
Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und den Zielen des Reglements nicht widersprechen.	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und den Zielen des Reglements nicht widersprechen.	unverändert



Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
---	--	-------------

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000 bestraft.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 10 Parkraumverordnung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000 bestraft.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

unverändert

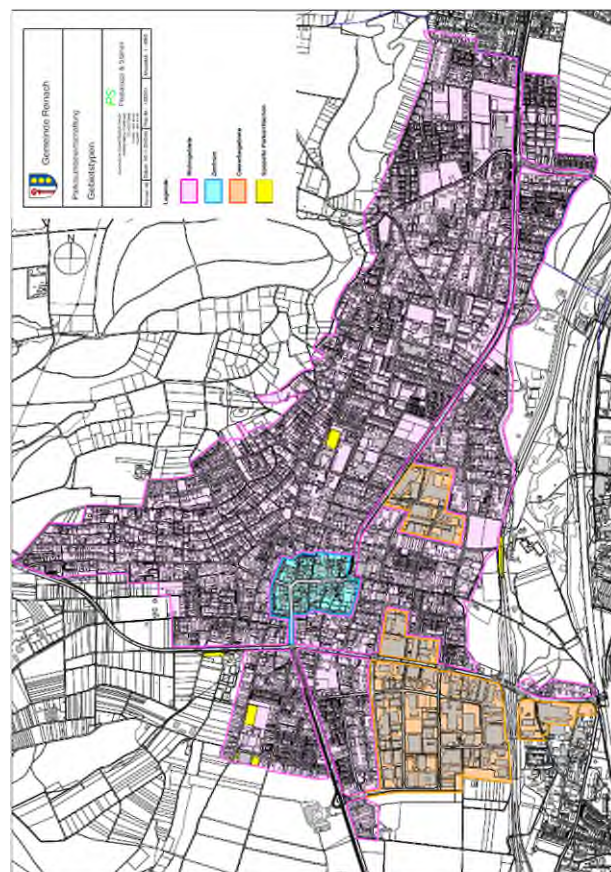
unverändert



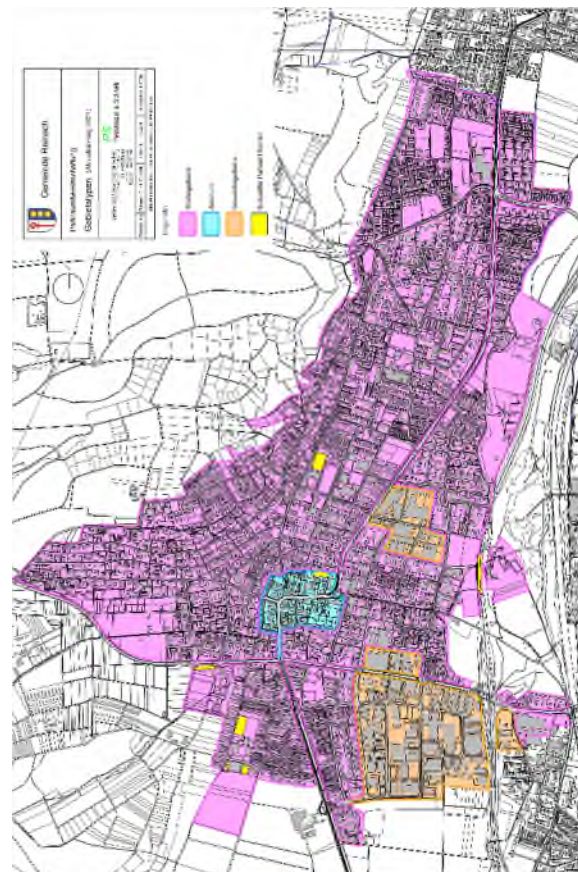
Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der BUM)	Bemerkungen
Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest. § 11 Inkrafttreten Der Gemeinderat beschliesst nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft das Inkrafttreten des Reglements.	Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest. Der Gemeinderat beschliesst nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft das Inkrafttreten des Reglements.	unverändert unverändert
§ A1-1 ¹ Plan «Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach Gebietstypen»:	¹ Plan «Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach Gebietstypen»:	



**Bisheriges Reglement vom 30.06.2014
bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am
16.09.2014)**



**Revision des Reglements über die
Parkraumbewirtschaftung (Vorschlag der
BUM)**



Bemerkungen

Aufgrund der rechtskräftigen Quartierplanungen Hinterkirch und Stöcklin-Areal muss der Anhangplan des Reglements verändert werden: beide genannten Flächen werden neu dem Gebietstyp «Wohngebiet» zugeordnet und nicht mehr wie bisher «Gewerbegebiet». Zudem wird in besagtem Anhangplan neu zusätzlich folgende spezielle Parkierfläche ausgewiesen: Wielandstrasse
Die Siedlungsgebiete umfassen ausserdem neu jene Flächen am Siedlungsrand, die im Rahmen der Zonenplanrevision neu hinzugekommen sind (insbesondere beim Schwimmbad, beim Friedhof Fiechten, bei den Sportanlagen Fiechten und im Brühl).



Anhang B - facts and figures

Geschätzte Aufwendungen und Erträge der Parkraumbewirtschaftung (Grössenordnungen)

	Einheit	Vorschlag GR	Modifikation BUM
bauliche Infrastruktur	CHF/Jahr	255'050	115'850
digitale Infrastruktur	CHF/Jahr	21'290	17'081
Betrieb / Überwachung	CHF/Jahr	338'500	361'000
Aufwendung	CHF/Jahr	614'840	493'931

Einwohnerparkkarten (Jahreskarte) <i>Annahme 1600 Stk.</i>	CHF/Jahr	480'000	
Geschäftsfahrzeugkarten (Kalenderjahr) <i>Annahme 100 Stk.</i>	CHF/Jahr	36'000	
Besucherparkkarten (Kalendermonat) <i>Annahme 480 Stk.</i>	CHF/Jahr	24'000	
Besucherparkkarten (Kalendertag) <i>Annahme 10000 Stk.</i>	CHF/Jahr	100'000	
Einwohnerparkkarten (Jahreskarte) <i>Annahme 2305 Stk.*</i>	CHF/Jahr		414'900
Zeitparkkarte (Kalenderjahr) <i>Annahme 32 Stk.*</i>	CHF/Jahr		25'600
Zeitparkkarte (Kalendermonat) <i>Annahme 81 Stk.*</i>	CHF/Jahr		6'480
Zeitparkkarte (Kalendertag) <i>Annahme 2464 Stk.*</i>	CHF/Jahr		24'640
Ertrag	CHF/Jahr	640'000	471'620

Aufwendungen und Erträge differieren um ca. 22'000 resp. 25'000*CHF/Jahr. Die Differenz liegt in der Unschärfe der Annahmen.

* Herleitung Parkkartenzahlen von Werten der Stadt Basel der Jahre 2016/2017 (vgl. <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100388/000000388553.pdf>)

Weitere Fragestellungen:

- Sind die Einwohnerparkkarten (Jahr/Monat/Tag) auf den Spezialparkierungsflächen wie Fiechten, Friedhof, Schwimmbad, etc. gültig?
 - *Auf diesen Parkflächen sind Parkuhren installiert, diese sind von allen Parkplatzbenutzenden zu bedienen.*
- Wieso wird in der Modifikation der BUM die freie Parkdauer von 3h auf 2h gekürzt?
 - *Die BUM hat diesen Wert in ihrer Diskussion festgelegt. Sie geht davon aus, dass 2h Parkzeit für übliche Tätigkeiten ausreichend sind. Diese Zeitdauer kann per Antrag/Beschluss des ER ohne finanzielle Folgen für die Modifikation angepasst werden.*
- Darf künftig auf Strassenabschnitten ohne markierte Parkplätze noch parkiert werden?
 - *Das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (Art. 37) und die Verkehrsregelverordnung (Art. 19) gelten natürlich nach wie vor. Das Parkieren ist somit wie bisher an den geeigneten Orten gestattet (neu halt nur gegen Gebühr). Die Parkkarten gelten somit auch für Fahrzeuge, welche auf Strassenabschnitten ohne Parkplatzmarkierung abgestellt sind.*